

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Voigt (CDU)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

### Berufung einer vormaligen Bremer Staatsrätin zur Abteilungsleiterin in der Thüringer Staatskanzlei

Die Titel der Funke Medien Thüringen berichten in ihren Ausgaben vom 11. August 2020 über die Berufung einer vormaligen Staatsrätin bei der Bremer Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, S. A., an die Spitze der Europaabteilung in der Thüringer Staatskanzlei. Die Stelle war demnach längere Zeit nicht besetzt. Dem Bericht zufolge soll sie die Funktion "kommissarisch und befristet bis zum Ende der Amtszeit der aktuellen Landesregierung" bekleiden, nachdem sie nach lediglich einem halben Jahr Dienstzeit im Streit mit der Bremer Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa aus der Senatsverwaltung ausgeschieden sei. Sie leitete dort die Abteilung für Arbeit und Europa.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/1074** vom 12. August 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. September 2020 beantwortet:

1. Ist die Stelle der Leiterin der Europaabteilung in der Thüringer Staatskanzlei öffentlich oder intern ausgeschrieben worden?
2. Hat im Vorfeld der Stellenbesetzung eine Bestenauswahl stattgefunden?
3. War der Personalrat der Thüringer Staatskanzlei in das Auswahlverfahren einbezogen?
4. Was genau ist unter der kommissarischen sowie befristeten Bekleidung dieser Stelle durch die vormalige Staatsrätin zu verstehen?
5. Wie hoch ist die Vergütung und wie ist sie angesichts einer kommissarischen und befristeten Übernahme dieser Funktion gestaltet?
6. Ist vorgesehen, die vormalige Staatsrätin nach dem Auslaufen dieser Befristung weiter als Leiterin der Europaabteilung in der Thüringer Staatskanzlei oder in einer vergleichbaren Funktion in der Landesregierung zu beschäftigen?
8. Was qualifiziert die vormalige Staatsrätin zur Übernahme der Funktion in der Thüringer Staatskanzlei?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6 und 8:

Wie dem öffentlich zugänglichen Lebenslauf der Beschäftigten zu entnehmen ist, bekleidete sie zuletzt im Land Bremen das Amt einer Staatsrätin für Arbeit, einschließlich der Zuständigkeit für den Europäischen Sozialfonds, und für Europaangelegenheiten.

Von 2016 bis 2019 leitete sie erfolgreich das Jobcenter Bremen mit über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Von 2002 bis 2006 war sie Staatssekretärin für Arbeit, ebenfalls einschließlich der Zuständigkeit für den Europäischen Sozialfonds, und für Frauen sowie Amtschefin im Land Berlin.

Sie hat als Referatsleiterin im Land Schleswig-Holstein gearbeitet und war dort unter anderem verantwortlich für Bundesangelegenheiten.

Durch die vorstehend genannten Tätigkeiten verfügt die Beschäftigte über ausgezeichnete Verwaltungskennntnisse und Führungskompetenzen sowie ein sehr umfassendes Fachwissen, das sie qualifiziert, die seit geraumer Zeit vakante Position der Leitung der Abteilung 3 "Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten; Medien" der Thüringer Staatskanzlei für die Dauer ihrer Abordnung auszufüllen.

Über die beruflichen Pläne der Beschäftigten über die Zeit der Abordnung hinaus, liegen keine Informationen vor.

Da es sich bei der Beschäftigung um eine vergütungsadäquate Aufgabenübertragung im Rahmen einer Abordnung handelt, war ein Auswahl- beziehungsweise Stellenbesetzungsverfahren gemäß den Kriterien des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz entbehrlich.

Obwohl gemäß § 69 Abs. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz die Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen für die Beamten und Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 16 und höher sowie die Arbeitnehmer, die ein außertarifliches Entgelt erhalten, und die der Regelung des § 30 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 27 Thüringer Beamtengesetz unterliegenden Beamten entfällt, wurde die Personalvertretung im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit über die Maßnahme unterrichtet.

Die Beschäftigte erhält während ihrer Abordnung vom Land Bremen eine außertarifliche Vergütung nach Besoldungsgruppe B 6. Die in Bremen anfallenden Personalkosten werden durch die Thüringer Staatskanzlei an das Land Bremen erstattet.

7. Sind der Landesregierung die Gründe bekannt, derentwegen die vormalige Staatsrätin nach lediglich einem halben Jahr aus ihrer Funktion in Bremen ausgeschieden ist?
9. Hat das schnelle Ausscheiden der vormaligen Staatsrätin fachliche Gründe? Insofern keine fachlichen Gründe für die Auflösung der gemeinsamen Zusammenarbeit vorliegen, welche Motive führten zum frühzeitigen Ausscheiden?

Antwort zu den Fragen 7 und 9:

Die Beschäftigte ist, wie bereits öffentlich zugänglichen Medieninformationen zu entnehmen war, auf eigenen Wunsch aus ihrer Funktion als Staatsrätin ausgeschieden.

Prof. Dr. Hoff  
Minister